



# HESSISCHER LANDTAG

20. 06. 2017

Plenum

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Wohnungsaufsichtsgesetzes in der  
Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Drucksache 19/4986 zu Drucksache 19/4656**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des "Gesetzes zur Änderung des Hessischen Wohnungsaufsichtsgesetzes" wird "Artikel 1".
2. Nach § 12a Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:  
"Die Satzung kann Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zulassen, insbesondere für die kurzzeitige Zwischennutzung der Wohnung bei Abwesenheit der Bewohnerin oder des Bewohners, die kurzzeitige Zwischennutzung eines geringen Teils der selbstgenutzten Wohnung und den Bestandsschutz bereits genehmigter Ferienwohnungen."
3. Nach Nr. 3 wird der folgende Artikel 2 neu angefügt:

**"Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

## Begründung

### Zu Nr. 1

Durch Einfügung eines Art. 2 wird als redaktionelle Änderung der vorangehende Gesetzestext als Art. 1 überschrieben.

### Zu Nr. 2

Die Kommunen sollen insbesondere regeln, inwieweit eine kurzzeitige Zwischennutzung bei Abwesenheit des Bewohners sowie die Vermietung eines geringen Teils der selbstgenutzten Wohnung, zum Beispiel im Rahmen von "Home-Sharing"-Modellen, von der Genehmigung freigestellt werden. Auch soll die Satzung Regelungen zur Sicherstellung des Bestandsschutzes bereits genehmigter Ferienwohnungen enthalten.

### Zu Nr. 3

Der neu eingefügte Art. 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. Es tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 20. Juni 2017

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Parlam. Geschäftsführer:  
**Bellino**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Wagner (Taunus)**